Nummer 3 Saarbrücken, den 16. Januar 1926 7. Jahrgang

Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis. — Preis für Zahlstellenabonnenten 3.— Frs. monatlich ohne Botenlohn, für Postabonnenten 9.— Frs. vierteljährlich.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen": Saarbrücken 2, St. Johannerstraße 49. — Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1530, 1062, 2003, 3194.

Offene Worte an die Regierungskommission

Als wieder ein Jahr ins Meer der Ewigkeit versank, bemühten wir uns redlich, bei unserm Rückblick etwas zu entdecken, was wir als Arbeiter der Regierungskommission hätten gutschreiben können. Wir suchten leider vergebens. Das Jahr 1925 kann mit dem besten Willen nicht als das „Soziale Jahr" bezeichnet werden. Täten wir das, dann müßten das die hungernden Rentenempfänger draußen im Lande als blutige Verhöhnung empfinden. Es ist schon so, daß es Menschen gibt, die aus diesem oder jenem Grunde haben wollen, daß wir der Regierungskommission oder maßgebenden Personen derselben anerkennende Worte zollen oder keine Kritik üben sollen. Wir kargten mit unserem Lobe gar nicht, wenn die Regierungskommission uns dazu Veranlassung gäbe. So aber sind wir verpflichtet, die Wahrheit zu sagen und bittere Wahrheit ist, daß gegenüber der Arbeiterschaft des Saargebietes die Regierungskommission ihre Pflicht nicht erfüllt hat. Das mag unangenehm in den Ohren klingen, bleibt aber harte Tatsache. Wir wollen es beweisen:

Das Elend der Menschen, die aus der Unfallversicherung Renten beziehen, ist schon seit Jahren unerträglich. Witwen mit zwei und mehr unversorgten Kindern, deren Ernährer vor der Westübernahme der Gruben durch die Franzosen zu Tode kamen, erhalten pro Monat ganze 112,50 Frs an Rente; eine Witwe mit einem Kind ganze 75,— und eine alleinstehende Witwe ganze 37,50 Frs. Kann mit solchen Beträgen jemand leben? Schreit das Elend dieser Menschen nicht zum Himmel? Macht die Regierungskommission sich nicht himmelschreiender Sünden schuldig durch ihre Tatenlosigkeit? Nicht viel besser sind die anderen Gruppen gestellt, die aus der Unfallversicherung Rente beziehen. Für die eine Gruppe gilt heute noch ein Drittelungssatz von 2400 und für die letzte ein solcher von 3600 Frs. Im Reiche wird ein Jahresarbeitsverdienst bis zu 8000 Mark voll der Rentenberechnung zugrunde gelegt. Was dem Reiche möglich ist, das durch Reparationsverpflichtungen stark belastet ist, müßte hier im Saargebiet doch auch möglich sein. Warum läßt die Regierungskommission diese Menschen hungern? Weil sie zurückweicht vor den französischen Interessen. Durch nichts wird die Regierungskommission das widerlegen können. Ihr Schuldbewußtsein will sie zwar durch die sogenannte „Frankenspende" entlasten. Was soll das heißen, wenn eine darbende Witwe oder ein völlig Erwerbsloser mal 100 Frs. im Jahre an Almosen erhält! Mehr ist es doch nicht. Die 100 Frs. werden mit dem bitteren Gefühl entgegengenommen, das ein hungernder und gebrechlicher armer Teufel hat, wenn ihm ein gut genährter und situierter Mensch einige Centimes in die hingehaltene Mütze wirft. Regierungskommission, deine erste Pflicht ist es, die Renten so zu gestalten, daß die darauf angewiesenen Menschen die Frankenspende entbehren können. Wir werden dich und den Völkerbund solange anklagen, bis hier Remedur geschaffen ist.

Nicht viel besser ist es mit der Invaliden- und Hinterbliebenenrente. Was brachte da das alte Jahr? Eine belanglose Erhöhung. Im Reiche stehen die Sätze um weit mehr als das Doppelte höher wie hier. Und die Erwerbslosenunterstützung? Zum Sterben zu viel und zum Leben zu wenig. Jammer und Elend drücken die Erwerbslosen nieder und die Regierungskommission begnügt sich mit einer „Pfennigserhöhung". Auch die Knappschaftsrentner läßt sie weiter darben. Im eigenen Gesetzentwurfe zur Neuregelung des Knappschaftswesens hatte sie als Mindestbeitrag 5,5 Prozent je Seite vom durchschnittlichen Hauerlohn festgesetzt. Im späteren Gesetze, das in Kraft nun ist, nur mehr 5,2 Prozent. Vor dem französischen Grubenbesitzer ist die Regierungskommission glatt zurückgewichen. Und den franz. Grubenbesitzer hat sie durch ihr Oberbergamt noch nicht mal gezwungen, diese 5,2 Prozent vom Gesamthauerdurchschnittslohne zu zahlen. Angesichts solcher Tatsachen soll man dann auch noch gegenüber der Regierungskommission Süßholz raspeln! Wo bleiben die deutschen Vertreter im Regierungsorgan, die mal mit der Faust auf den Tisch schlagen ob solchem Skandal, ins Volk hinaustreten und offen sagen, wo die Widerjacher sitzen?! Dann müßte der Völkerbund doch Remedur schaffen. Und das Volk atmete auf, da es dann erkennen könnte, daß es nicht von allen verlassen ist, die an verantwortlicher Stelle in der Regierung sitzen. Was nutzen alle Palliativmittelchen, wenn dem Volke seine Rechte vorenthalten werden und es dem Verderben ausgesetzt ist. Wo man auch hinschaut, rein gar nichts ist zu entdecken an großzügiger Tat fürs schaffende Volk. Das ist das traurige Fazit, das man ziehen muß.

Auch keine Steuererleichterung bescherte im vergangenen Jahre die Regierungskommission den arbeitenden Menschen. Damit Frankreich seine Zöllner an der westlichen Saargrenze spart, mußte das Saarvolk neue indirekte Steuern auf sich nehmen. Dazu noch die Belastungen, die sich aus der Zollsperrung gegenüber dem Reiche ergeben. Im Reiche kam man den arbeitenden Menschen durch soziale Ausgestaltung der Lohnsteuer weit entgegen; hier im Saargebiet blieb die Lohnsteuer in der alten Höhe und dazu hat man noch die neue indirekte Steuer dem Volke aufgehalst.

In arbeitsrechtlicher Hinsicht ist auch nichts geschehen. So wie es auf diesem Gebiete Anfang 1919 war, ist es noch heute. Ein gewiß trauriges Ergebnis für eine Völkerbundsregierung. Aber halt, die Arbeitskammer kommt! Um nicht des „Unrechtes" bezichtet zu werden, wollen wir diese Tat noch registrieren. Sie kostet nämlich Frankreich garnichts und wird der Grubenverwaltung nicht weh tun. Das Saarvolk erhält lediglich eine Gutachterinstanz mehr. Und wie die Regierungskommission die Gutachten der Volksvertreter respektiert, darüber besitzt das Saarvolk nunmehr eine fünfjährige Erfahrung. Diese Erfahrung lehrt, daß die Gutachten der Volksvertreter zu 99% glatt mißachtet wurden. Soll die Arbeitskammer für die Saararbeiterschaft und das Saarvolk von Bedeutung werden, dann muß erst ein beschlußfähiges Parlament vorhanden sein. Was hat die Regierungskommission in der Frage bisher getan? Nichts.

Nichts, das ist das Ergebnis, zu dem wir kommen beim Ueberschauen der Regierungstätigkeit im vergangenen Jahre. So darf es nicht weiter gehen. Die Arbeiterschaft muß darauf bestehen, daß die Regierungskommission ihre Pflicht erfüllt. Die französische Interessenwirtschaft des Regierungsorgans des Saargebietes muß endlich aufhören.

■

Zur Einführung der Grubenkontrolleure im Bergbau

Aus Anlaß der Grubenkatastrophe auf Zeche „Minister Stein" wurden eine ganze Anzahl Anträge betr. Grubensicherheit eingebracht, die im Ausschuß für Handel und Gewerbe des Preußischen Landtages beraten wurden. Darunter auch ein Antrag, der die Einführung von Grubenkontrolleuren forderte. Der ursprünglich eingebrachte Antrag wurde durch einen von drei Parteien gestellten Abänderungsantrag ersetzt, der folgenden Wortlaut hat:

„Das Staatsministerium wird ersucht, alsbald im Verwaltungswege für den Steinkohlenbergbau Grubenkontrolleure bei den Bergrevierämtern aus den Reihen der praktisch erprobten Hauer mit mindestens zehnjähriger Hauertätigkeit zu bestellen. Das Vorschlagsrecht wird den am Tarif beteiligten Bergarbeiterorganisationen übertragen. Die fachliche Prüfung und Bestellung auf mindestens fünf Jahre erfolgt durch die Bergbehörde, die die Besoldung übernimmt."

Dieser Abänderungsantrag fand eine Mehrheit im Ausschuß und wurde auch später von der Regierung gebilligt. Trotzdem suchten einige Parteien im Plenum die Annahme zu hintertreiben oder zu verzögern, indem sie namentliche Abstimmung und nochmalige Ueberweisung an den oben bezeichneten Ausschuß beantragten. Die Mehrheit des Landtages hat aber anders entschieden und dem Antrag die notwendige Unterstützung gesichert. Da nun zwischen der Mehrheit des Landtages und der Regierung Einstimmigkeit besteht, dürfte in der nächsten Zeit mit der Einführung von Grubenkontrolleuren im preußischen Bergbau zu rechnen sein. Obschon man in dem Werturteil dieser Einrichtung verschiedener Ansicht sein kann, wäre es bedauerlich, wenn die Frage der Grubenkontrolleure zu einer parteipolitischen im Saargebiet gemacht würde, ohne auf die Wünsche der Bergarbeiter und deren Organisationen Rücksicht zu nehmen.

Die Mitwirkung der Bergarbeiter

bei der Grubenkontrolle in irgend einer Form ist bei uns und besonders in anderen Kohlenbergbau treibenden Ländern, schon alt. Es wird mit der Verwirklichung des oben angeführten Antrages des Preußischen Landtages nichts Neues von Grund auf geschaffen, sondern nur das Bestehende erweitert bezw. verbessert.

Das englische Kohlenbergwerksgesetz vom 10. August 1872 enthielt schon Vorschriften, wonach den Arbeitern die Mitkontrolle auf den Gruben eingeräumt wurde. Entsprechend der liberalen Wirtschaftsauffassung in England wurde es den Bergleuten freigestellt, zwei Delegierte für die Grubenkontrolle zu bestellen. Nähere Vorschriften bestanden nicht, nur mußten diese aktive Bergleute sein; die Bezahlung geschah auf Kosten der Belegschaft. Während die Belegschaften in den gefährlichen Gruben ausgiebigen Gebrauch von der Einrichtung machten, fanden sie in den weniger gefährdeten Gruben wenig Gegenliebe. Im allgemeinen wurde die Mitwirkung der englischen Bergleute bei der Grubenkontrolle nach dem Bericht einer Studienkommission, die im Jahre 1898 auf Veranlassung des damaligen preußischen Handelsministers Brefeld nach England, Frankreich und Belgien entsandt war, günstig beurteilt.

Auch in Frankreich sind die Bestrebungen für Arbeiterdelegierte (Grubenkontrolleure) schon alt. Die ersten Anregungen gab ein Bergarbeiterblatt in St. Etienne im Jahre 1882, worauf die Abgeordneten Waldeck-Rousseau, Reyneau und Gilliot am 23. November 1882 in der Deputiertenkammer einen Gesetzentwurf auf Schaffung von Arbeiterdelegierten bei der Grubenkontrolle einbrachten. Die Bergwerksbesitzer bekämpften den Entwurf mit aller Schärfe, jedoch die Regierung erklärte sich grundsätzlich für die Annahme des Gesetzes und nahm den Entwurf an. Im Senat fand er jedoch keine so günstige Aufnahme und es dauerte sieben Jahre (1889) bis das Gesetz zustande kam. Nach diesem Gesetz sind in allen Bergwerksbetrieben unter Tage Arbeiterdelegierte einzuführen. Sie werden unmittelbar von den Arbeitern gewählt. Wählbar sind aktive und inaktive Bergleute. Die Kosten trägt der Bergwerksbesitzer. Wenn auch die Absicht, etwas Gutes zu schaffen, nicht bestritten werden soll, so hat die Einrichtung im Laufe der Zeit infolge ihrer Mängel keine günstige Beurteilung gefunden.

Aehnliche Bestrebungen wie in Frankreich tauchten im Jahre 1895 in Belgien auf, die am 11. April 1897 zur Verabschiedung eines Gesetzes betr. Einsetzung von Arbeiterdelegierten führten. Dieses Gesetz hat wesentliche Vorzüge gegenüber dem französischen. Die Delegierten werden nicht gewählt, sondern vom Minister auf Vorschlag ernannt. Ihre Amtstätigkeit nimmt sie ganz in Anspruch, weshalb sie aus der Belegschaft ausscheiden. Der Arbeitergrubenkontrolleur ist Hilfsorgan der staatlichen Grubeningenieure und wird auch vom Staate bezahlt. Beachtenswert ist, daß das Gesetz in Belgien geschaffen wurde, obschon in den Jahren vorher die Unfallziffer ständig zurückging.

Von den deutschen Ländern ist besonders Sachsen zu nennen, das auf dem Gebiete der Grubenkontrolle geradezu vorbildlich vorgegangen ist und dessen Wahrnehmungen auch durchaus günstig beurteilt werden. Sachsen hat Grubenkontrolleure im Sinne des Antrages des Preußischen Landtages eingeführt.

Sie führen den Titel Beiräte und sind den Revierbeamten bezw. dem Oberbergamt unterstellt. Der Staat besoldet die Arbeiter-Grubenkontrolleure nach der Besoldungsordnung für Staatsangestellte. Staatsbeamte sind die Grubenkontrolleure jedoch nicht, was auch für Preußen nicht vorgesehen ist.

Im preußischen Bergbau sind die Bestrebungen, die Arbeiter bei der Grubenkontrolle mitwirken zu lassen, auch schon alt. Schon auf der ersten Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter am 1. Februar 1897 in Bochum wurde in einer Entschließung unter Ziffer 4 verlangt,

den Bergrevierbeamten Gehilfen zur Seite zu stellen aus den Reihen der praktisch tätigen Hauer, um die Beamten bei den Grubenrevisionen zu unterstützen.

Die im nächsten Jahre (17. Februar 1898) erfolgte große Grubenkatastrophe auf Vereinigte Carolinenglück im Ruhrgebiet mit 116 Toten gab dem damaligen preußischen Handelsminister Veranlassung, sich mit der Frage der Grubenkontrolleure zu befassen und einer Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung war, daß man ein weiteres Glied in der Beamtenkette schuf, die sogenannten Einfahrer. Bei Würdigung dieser Einrichtung von einem günstigen Ergebnis zu reden, dürfte heute sehr schwer sein, da weder die Unfallziffer sich gebessert hat, noch ein besseres Vertrauensverhältnis zwischen Bergbehörde und Belegschaft eingetreten ist. Ob das mit der immerhin eingeschränkten Rechtsstellung der Einfahrer in Zusammenhang steht, soll hier weiter nicht untersucht werden.

Nicht unerwähnt darf die

Tätigkeit der Grubenausschüsse und Sicherheitsmänner

bleiben. Gerade im Saarrevier sind langjährige Erfahrungen über die Bewertung der beiden Einrichtungen gesammelt worden. Im deutschen Bergbau ist nach Schaffung des Betriebsrätegesetzes, das Gesetz betr. Sicherheitsmänner aufgehoben worden. Für ein ersprießliches Wirken einer Arbeitervertretung ist die „Sicherung ihrer Existenz" erste Voraussetzung. Der ernstliche Versuch, sie zu schaffen, soll weder beim Sicherheitsmännergesetz noch beim Betriebsrätegesetz bestritten werden. Im Laufe der Zeit hat sich aber herausgestellt, daß ein vollständiger Schutz für diejenigen, die als Arbeiter in den Betrieben für ihre Kameraden einzutreten haben, gar nicht zu schaffen ist. Der Arbeitgeber wird immer Mittel und Wege finden, einen für ihn unbequemen Arbeitnehmervertreter zu erledigen.

Die Sicherheit des Bergbaues verlangt nicht nur Vervollkommnung der Technik, theoretisch-wissenschaftliche Forschung und praktische Durchorganisierung der Betriebe sowie deren Kontrolle, sondern auch die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zwischen den beteiligten Faktoren. Wenn heute die Bergleute tatkräftig an der Verhütung von Unfällen mitarbeiten wollen, so soll man ihnen keine Schwierigkeiten machen, sondern ein geeignetes Arbeitsfeld einräumen, zumal dadurch niemand überflüssig zu werden braucht. Vor allen Dingen soll man kein ablehnendes Werturteil abgeben, bevor man keine Erfahrungen gesammelt hat. Geradezu töricht ist es, wenn gesagt wird, die Grubenkontrolleure könnten Unfälle auch nicht verhüten. Den Verantwortlichen im Bergbau muß demgegenüber entgegen gehalten werden, daß sie selbst solche Wunder auch noch nicht vollbracht haben. Bei Unglücksfällen wirft sich immer die Frage auf, ob alles zur Vermeidung derselben getan worden ist. Solange eine ungehinderte Mitwirkung der Arbeiter nicht gewährleistet ist, muß diese Frage seitens der Arbeiter verneint werden. Wir sehen diese uneingeschränktere Mitwirkung in der Errichtung der Grubenkontrolleure, die dem Revierbeamten unterstellt und vom Staate besoldet werden. Hoffentlich bringt die Regierungskommission des Saargebietes, insbesondere das Saar-Oberbergamt, hierfür soviel Verständnis auf, um auch im Saarbergbau die von den Organisationen geforderten Grubenkontrolleure einzuführen.

J . . . . . ch.

■

Vereinheitlichung des Knappschaftswesens für den Saarbergbau

Der neue Saar-Knappschaftsverein trat am 1. Januar ds. Jrs. ins Leben. Damit ist die Vereinheitlichung des Knappschaftswesens für den gesamten Saarbergbau gegeben. Der äußeren Struktur nach entspricht das Knappschaftsweien des Saarbergbaues dem des Reiches. Im Reiche wurde die Vereinheitlichung durch das Reichsknappschaftsgesetz herbeigeführt. Die sinngemäße Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes im Saargebiet ist nicht erreicht worden. Die Regierungskommission machte sich nicht stark, die entgegenstehenden Ansichten der Grubenverwaltung zu überwinden. Wenn auch die Vereinheitlichung des saarländischen Knappschaftswesens herbeigeführt ist, so weicht insbesondere die Leistungsgestaltung wesentlich von der des Reichsknappschaftswesens ab.

Zum Direktor des neuen Saar-Knappschaftsvereins wurde Herr Bergassessor Kredel gewählt. Er führte bisher als zweiter Direktor die Geschäfte des Saarbrücker Knapschaftsvereins. Wir hoffen, daß er loyal und objektiv die Verwaltung leiten und den Wünschen der Organisationen sich nicht verschließen wird. Ein gutes Einvernehmen muß zwischen Verwaltung und Organisationen, den Vertreterinnen der Knappschaftsmitglieder herrschen, soll der neue Knappschaftsverein zum Segen der Versicherten sich auswirken.

Zu begrüßen ist die angebahnte Demokratisierung im neuen Saar-Knappschaftsverein. Vertreter der Organisationen können in den Vorstand gewählt werden. Das bedeutet gegenüber früher einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt. Es ist so die Möglichkeit geschaffen, daß der Bearbeiter der knappschaftlichen Fragen der in Frage kommenden Bergarbeiterorganisation in den Vorstand gewählt werden kann. Weiter ist von großer Bedeutung, daß in die Geschäftsführung des Knappschaftsvereins zwei Vertrauensleute der Versicherten zu übernehmen sind. Damit ist das notwendige Bindeglied zwischen Versicherten, Organisation und Verwaltung des Knappschaftsvereins geschaffen. Als Vertrauensmann der beim Gewerkverein organisierten Versicherten wurde Kam. Josef Gärtner, bisher Bezirksleiter des Unterbezirks Saarbrücken, gewählt. In seiner langjährigen bergmännischen und gewerkschaftlichen Tätigkeit konnte er wertvolle Erfahrungen sammeln, die er zukünftig im Dienste der Bergleute im Knappschaftsverein verwerten wird. Wir entbieten ihm zu seiner neuen Tätigkeit ein herzliches Glückauf!

Der neue Saar-Knappschaftsverein bedarf noch der Satzungen. Er harrt noch seines Ausbaues. Diesen Ausbau müssen die Aeltesten, die am letzten Sonntag gewählt wurden, tätigen helfen. Es erwartet sie also eine verantwortungsvolle Aufgabe. Diese Aufgabe müssen sie in engster Verbindung mit den Organisationen durchführen. Ohne Organisation als Rückendeckung, Belehrungs- und Beratungsinstitut können die Aeltesten sich nicht durchsetzen. Die Vergangenheit hat das zur Genüge bewiesen. Organisation und Aelteste müssen „ein Herz und eine Seele" sein. Das erfordert das Interesse der Versicherten, als dessen Verfechter und Wahrnehmer Organisation und Knappschaftsälteste gleicherweise gelten. Die Aeltesten müssen auch dauernd auf ihre Schulung bedacht sein. Das Knappschaftswesen müssen sie beherrschen lernen, damit sie auch den gestellten Anforderungen gerecht werden.

Die Vereinheitlichung des saarländischen Knappschaftswesens und die angebahnte Demokratisierung begrüßen wir. Die Grundlagen zu einer neuen Entwicklung sind damit gelegt. Das Hauptgewicht ist nunmehr auf den inneren Ausbau zu legen. Da liegt uns vor allem die ausreichende Bemessung der Leistungen am Herzen. Leider hat die Regierungskommission als gesetzgebende Instanz in dieser Frage glatt versagt. Sie hat dem Grubenbesitzer sekundiert, der sich zu keiner ausreichenden Bemessung der Leistungen bereit fand. Nach der Methode: „Steter Tropfen höhlt den Stein", muß die Regierungskommission bearbeitet werden, damit sie die gesetzliche Voraussetzung für ausreichende Bemessung der Leistungen schafft. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es der Anspannung aller Kräfte und des einigen Zusammenwirkens von Organisation und Aeltesten.

■

Lohn-Tarifvertrag

für die Steinkohlenbergwerke der Administration des Mines Domaniales Francaises du Bassin de la Sarre vom 4. Januar 1926.

Zwischen der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre, vertreten durch deren Generaldirektor einerseits und dem Verband der Bergarbeiter Deutschlands (Bezirk Saar), Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands (Bezirk Saar), Deutscher Metallarbeiterverband (Bezirk Saar) und dem christlichen Metallarbeiterverband (Bezirk Saar) andererseits, ist heute folgender Vertrag über die vom 15. Dezember 1925 (einschließlich) ab erfolgende Feststellung der Löhne der Arbeiter der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre abgeschlossen worden.

Par. 1.

Lohntabelle.

Artikel 1.

Richtlöhne der Vollhauer, welche unter Tage im Gedinge beschäftigt sind.

Der Richtlohn ist der auf Grund der abgeschlossenen Gedinge verdiente Betrag.

Der Abschluß der Gedinge auf den einzelnen Gruben soll in der Weise erfolgen, daß die Vollhauer einer Kameradschaft bei normaler Leistung unter Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse in der Lage sind, **im Durchschnitt 10 Fr. pro Schicht**, auf den ganzen Monat gerechnet, zu verdienen.

Beträgt in einem bestimmten Falle der im Gedinge verdiente Richtlohn für eine Schicht (monatlicher Durchschnitt für einen bestimmten Arbeiter) **weniger als 8,40 Fr.**, so findet Par. 24 der Arbeitsordnung Anwendung.

Artikel 3.

Richtlöhne der im Schichtlohn beschäftigten Arbeiter.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Richtlohn der Arbeiter mit 10 Zehntel des Lohnes für die verfahrene Schicht für die verschiedenen Lohnklassen:

Lohnklasse	Arbeiter unter Tage	Arbeiter über Tage
II	8,50 Fr.	7,50 Fr.
III	7,75 Fr.	6,75 Fr.
IV	7,00 Fr.	6,00 Fr.

Artikel 4.

Zulagen.

1. Zu den Richtlöhnen der im Schichtlohn beschäftigten Arbeiter können Zulagen gewährt werden, die für die Lohnklasse II, III und IV 15 Prozent dieser Löhne nicht übersteigen dürfen. Zulagen werden denjenigen Arbeitern bewilligt, welche, sei es infolge der gewöhnlichen Art ihres Berufes, sei es aus ausnahmsweisen und vorübergehenden Umständen, mit Arbeiten betraut sind, die eine besondere körperliche oder geistige Anstrengung erfordern oder deren Arbeit mit einer besonders schweren Verantwortung verbunden ist. Diese Zulagen werden von dem Ingenieur oder dessen Stellvertreter, welcher dieserhalb das zuständige Arbeiterausschußmitglied hört, festgesetzt.

2. Um die Höhe der einem bestimmten Arbeiter auf Grund seiner Tätigkeit zu bewilligenden Zulage feststellen zu können, sind die Arbeiter der verschiedenen Lohnklassen in vier Kategorien — wie aus der beiliegenden und zu diesem Vertrage gehörigen Uebersicht zu ersehen — eingeteilt. Für jede dieser Kategorien schwankt die Funktionszulage zwischen den nachstehend angegebenen Grenzen:

1. Kategorie — keine Zulage,
2. Kategorie — Zulage von 4 bis 7 %,
3. Kategorie — Zulage von 8 bis 11 %,
4. Kategorie — Zulage von 12 bis 15 %.

3. Zu der Funktionszulage kann eine ausnahmsweise und vorübergehende Zulage für eine bestimmte Arbeit gegeben werden, jedoch dergestalt, daß die Summe beider Zulagen in keinem Falle 15 Prozent des Richtlohnes des Arbeiters übersteigen darf. Dies trifft auch für solche Arbeiter zu, denen nach Punkt 2 keine Funktionszulage zusteht.

4. Alle Arbeiter, welche bei der Förderung beschäftigt sind, erhalten statt der Zulage neben ihrem Lohn eine besondere Vergütung. Zu diesem Zwecke werden die bei der Förderung beschäftigten Arbeiter in besondere Kameradschaften eingeteilt und ihnen je nach der Zahl der von ihnen beförderten Kohlenwagen eine Vergütung bewilligt, deren Höhe auf Grund der besonderen, von der Generaldirektion erlassenen Bestimmungen festgesetzt wird; sie darf jedoch nicht niedriger sein, als die früher gewährten Zulagen.

5. Für die übrigen Arbeiter können die Funktionszulagen durch Leistungszulagen ersetzt werden und zwar in besonderen Fällen, in denen die Gewährung von solchen Zulagen möglich ist.

Für die Werkstattsarbeiter muß die Funktionszulage oder die an ihrer Stelle gewährte besondere Vergütung niemals niedriger sein als 0,60 Fr. für die Schicht.

Artikel 5.

Teuerungszulage.

Die Teuerungszulage für die in Artikel 2 und 3 aufgeführten Vollhauer und Arbeiter mit 10 Zehntel des Lohnes wird für die verfahrene Schicht wie folgt festgesetzt:

1. für die unter Tage im Gedinge beschäftigten Vollhauer einerseits auf eine feste Summe von 11,15 Fr. und anderseits auf einen Betrag, der gleich 78 v. H. des im Gedinge verdienten Richtlohnes ist;
2. für die übrigen Arbeiter mit 10 Zehntel des Lohnes auf eine feste Summe, die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist.

Lohnklasse	Arbeiter unter Tage	Arbeiter über Tage
II	18,25 Fr.	17,70 Fr.
III	17,60 Fr.	17,00 Fr.
IV	16,95 Fr.	16,85 Fr.

Artikel 6.

Richtlöhne und Teuerungszulagen für die Arbeiter mit weniger als 10 Zehntel des Lohnes.

Die Richtlöhne, die Zulagen und die Teuerungszulagen der Lehrhauer, der Schlepper und der übrigen Arbeiter mit weniger als 10 Zehntel des Lohnes werden auf Grund der Bestimmungen des Par. 35 der Arbeitsordnung im Verhältnis zu denjenigen der Vollhauer bezw. der Arbeiter mit 10 Zehntel des Lohnes berechnet.

Die Richtlöhne, die Zulagen und die Teuerungszulagen der **jugendlichen Arbeiter** werden wie folgt festgesetzt:

m Alter von 15—16 Jahren auf 8/10 derjenigen der Lohnklasse IV,

m Alter von 14—15 Jahren auf 7/10 derjenigen der Lohnklasse IV.

Artikel 7.

Vergütung für Sonntagsschichten.

Die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verfahrenen Arbeitsschichten sind wie folgt zu bezahlen: Die normale Schichtdauer an Sonn- und Feiertagen beträgt 6 Stunden.

Für jede an Sonn- und Feiertagen verfahrene Arbeitsstunde wird der für die Werktage gültige Stundenlohn, zuzüglich eines Zuschlages von 33⅓ Prozent gezahlt. Unter Stundenlohn wird der Lohn für die Schicht geteilt durch 8 (acht) verstanden.

Abweichend hiervon wird für jede am 1. Ostertage, 1. Pfingsttage oder 1. Weihnachtsfeiertage verfahrene Arbeitsstunde der für die Werktage gültige Stundenlohn, zuzüglich eines Zuschlages von 100 % gezahlt.

Artikel 8.

Familienzulagen (Kinder- und Frauengeld).

Für jede Schicht wird ein Kindergeld von 1,50 Fr. für **jedes Kind** entsprechend den nachstehenden Bedingungen und eine **Frauenzulage von 1,50 Fr.** für die Frau des verheirateten Bergmanns gewährt.

Für die Berechnung dieser Zulagen kommen folgende Schichten in Betracht:

1. die wirklich verfahrenen Arbeitsschichten nach den monatlichen Lohnzusammenstellungen;
2. diejenigen Tage, für welche der Arbeiter infolge Krankheit oder Unfall seitens der Knappschaftskrankenkasse ein Krankengeld bezieht;
3. die Tage des Erholungsurlaubes, sowie diejenigen Schichten, für welche gemäß Par. 43, Punkt 1 und 2 der Arbeitsordnung der Lohn weitergezahlt wird.

Die Kinder, für welche das Kindergeld gezahlt wird, sind nur die ehelichen, oder vor Gericht an Kindesstatt angenommenen Kinder, sofern sie nicht das schulpflichtige Alter überschritten haben (d. h. bis zur Beendigung des pflichtmäßigen Schulbesuches).

Par. 2.

Geltungsdauer des Vertrages.

Der vorliegende Lohntarifvertrag tritt am 15. Dezember 1925 in Kraft. Er kann jederzeit mit einer 14tägigen Frist — unter Berücksichtigung des Par. 22 der Arbeitsordnung — gekündigt werden.

Saarbrücken, den 4. Januar 1926.

Administration des Mines Domaniales Francaises du Bassin de la Sarre:

Le Directeur General

Signe: Defline.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands (Bez. Saar):

gez.: Schwarz.

Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands (Bez. Saar):

gez.: Kuhnen.

Deutscher Metallarbeiterverband (Bez. Saar):

gez.: Bock.

Christlicher Metallarbeiterverband (Bez. Saar):

gez.: Pick.

■

Lohnklassen und Zulagenkategorien

(Zum Vertrage vom 4. Januar 1926 gehörig.)

A. Arbeiter die eine Förderprämie erhalten

Die nachstehend aufgeführten Arbeiter erhalten, sofern sie bei der Kohlenförderung beschäftigt sind, neben dem reinen Lohn ihrer Lohnklasse eine Förderprämie.

a) unter Tage:

Tariflohn der Hauer: Schachtläufer.

Lohnklasse II.

Aufseher bei der Förderung, Lokomotivführer (geprüfte), Signalgeber, sowie Anschläger und Abzieher sämtlich an Hauptförderschächten).

Lohnklasse III.

Signalgeber an Hilfsschächten, Signalgeber an Bremsbergen und Stollen, Haspelwärter, die vollleistungsfähig sind, d. h. außer der Bedienung des Haspels noch sonstige Nebenarbeiten verrichten können, Anschläger und Abzieher am Seilband, Lokomotivführer (nicht geprüfte), Anschläger in Bremsbergen, Abzieher in Bremsbergen.

Lohnklasse IV.

Pferdeführer, Pferdeknechte, Haspelwärter, soweit dieselben nicht unter Lohnklasse III fallen, Kuppler bei der Lokomotivförderung, Begleiter bei der Lokomotivförderung.

b) über Tage:

Lohnklasse II.

Signalgeber an Hauptförderschächten, Fördermaschinisten im Schichtlohn, Anschläger, Abzieher an Hauptförderschächten.

B. Uebrige Arbeiter

a) Unter Tage.

Tariflohn der Hauer (ohne Zulage): Schießmeister, Schachtzimmerhauer.

Lohnklasse II.

Zulagenkategorie 4.

Schachtzimmerhauer der blinden Schächte.

Zulagenkategorie 3—4.

Maschinenwärter, Pumpenwärter bei der Hauptwasserhaltung.

Zulagenkategorie 3.

Wettermänner (meist Zimmerhauer und Nachreißer, die für das Vorfahren eine besondere Zulage erhalten), Sprengstoffmagazinverwalter, Sprengstoffausgeber, Maurer in Schächten, Signalgeber an Hauptförderschächten, sofern an dem Schacht, an dem sie beschäftigt sind oder während der Schicht, auf der sie arbeiten, keine Kohlenförderung stattfindet, gelernte Handwerker unter Tage, die eine geordnete Lehrzeit durchgemacht haben, Rohrschlosser (gelernte Handwerker und mit handwerksmäßigen Arbeiten beschäftigt), Maschinenführer.

Zulagenkategorie 2.

Anschläger und Abzieher an Hauptförderschächten, sofern an dem Schacht, an dem sie beschäftigt sind oder während der Schicht, auf der sie arbeiten, keine Kohlenförderung stattfindet.

Zulagenkategorie 1.

Zimmerhauer, Verbauer, Nachreißer.

Lohnklasse III.

Zulagenkategorie 3.

Signalgeber an Hilfsschächten, sofern nicht bei der Kohlenförderung beschäftigt, Holzfahrer.

Zulagenkategorie 2.

Signalgeber in Bremsbergen und Stollen, sofern hier keine Kohlenförderung stattfindet, Hilfspumpenwärter und Wärter an Nebenpumpen, die mehrere Pumpen bedienen.

Zulagenkategorie 1.

Spritzmeister, Naßmacher, Spülhauer, Luttenleger, Rohrleger (wenn nicht gelernte Handwerker), Haspelwärter, die volleistungsfähig sind, d. h. außer der Bedienung des Haspels noch sonstige Nebenarbeiten verrichten können, sofern nicht bei der Kohlenförderung beschäftigt, Hilfsarbeiter bei Rohrschlossern, Anschläger und Abzieher am Seilband, Stollenarbeiter, Hilfspumpenwärter und Wärter an Nebenpumpen, Anschläger in Bremsbergen, sofern nicht bei der Kohlenförderung beschäftigt, Abzieher in Bremsbergen, sofern nicht bei der Kohlenförderung beschäftigt.

Lohnklasse IV.

Zulagenkategorie 2.

Pferdeführer, sofern nicht bei der Kohlenförderung beschäftigt, Pferdeknechte, sofern nicht bei der Kohlenförderung beschäftigt.

Zulagenkategorie 1.

Haspelwärter, soweit dieselben nicht unter Lohnklasse III fallen und nicht bei der Kohlenförderung beschäftigt, Schlämmer.

b) Ueber Tage.

Lohnklasse II.

Zulagenkategorie 4.

Vorarbeiter, gelernte Handwerker, welche selbstständig Reparaturen an Maschinen und Förderanlagen ausführen.

Zulagenkategorie 3.

Fördermaschinisten im Schichtlohn, sofern an dem Schacht, an dem sie beschäftigt sind, oder während der Schicht, auf der sie arbeiten, keine Kohlenförderung stattfindet, Signalgeber an Hauptförderschächten, sofern an dem Schacht, an dem sie beschäftigt sind oder während der Schicht, auf der sie arbeiten, keine Kohlenförderung stattfindet, Elektromonteure, Kesselwärter, Waschmeister, gelernte Handwerker, soweit sie eine geordnete Lehrzeit durchgemacht haben oder mindestens 3 Jahre diese Arbeit verrichtet und das höchste Schichtlohnalter erreicht haben, Maschinenwärter, Lampenaufseher, die gelernte Handwerker sind und Lampen reparieren, Wäscher in den Kohlenwäschen, soweit sie gelernte Handwerker sind, Kesselschürer, sonstige Handwerker bei der Bauabteilung.

Zulagenkategorie 2.

Anschläger, Aufseher und Abzieher an Hauptförderschächten, sofern an dem Schacht, an dem sie beschäftigt sind oder während der Schicht, auf der sie arbeiten, keine Kohlenförderung stattfindet, Heilgehilfen (geprüfte), auch wenn sie nebenbei mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, z. B. als Badewärter oder dergl.

Zulagenkategorie 1.

Chauffeure (Kraftwagenführer) nach einer Dienstzeit von einem Jahr (eventuell 6 Monate), Rottenführer, Aufkleber, Wagenkontrolleure.

Lohnklasse III.

Zulagenkategorie 3.

Signalgeber an Hilfsschächten, sofern sie nicht bei der Kohlenförderung beschäftigt, Futtermeister, Kesselputzer, Rangierer, Aufseher auf der Bergehalde, Bergeablader, Holzplatzarbeiter.

Zulagenkategorie 2.

Aufseher bei der Materialverwaltung (Magazinaufseher), Aufseher bei der Verladung, Klaubeaufseher, Aufseher in der Lampenkaue, Wiegemeister, Kohlenfahrer, Hilfsfördermaschinisten, sofern an dem Schacht, an dem sie beschäftigt sind, oder während der Schicht, auf der sie arbeiten, keine Kohlenförderung stattfindet, Bürogehilfen, die mit besseren Arbeiten betraut sind, Lampenreiniger-Vorarbeiter, Wäscher, die nicht gelernte Handwerker sind.

Zulagenkategorie 1.

Hilfskohlenmesser, Signalgeber an Seil- und Kettenbahnen, Waggonschieber, Ablader, Badewärter, Lokomotivführer (angelernte), Kutscher, angelernte Arbeiter in den Werkstätten usw., Maschinenwärter, die keine eigentliche Lehrzeit hinter sich haben, Kesselwärter, die keine eigentliche Lehrzeit hinter sich haben, Arbeiter im Sägewerk (Holzschneidemaschine), deren Tätigkeit nicht der eines gelernten Arbeiters gleichkommt, Kohlenprüfer, Gezäheausgeber, Telephonisten in größeren Zentralen, Chauffeure (Kraftwagenführer, soweit sie nicht unter Lohnklasse II fallen), Magazinarbeiter bei Ausführung schwerer Arbeiten, Rottenarbeiter, Reiniger und Füller der elektr. Grubenlampen, die mit Säuren bezw. Kalilaugen arbeiten.

Lohnklasse IV.

Zulagenkategorie 3.

Wagenschmierer.

Zulagenkategorie 2.

Bergboten, Fuhrknechte, Futterknechte, Wagenreiniger, Schmierer der Rollen an Seil- und Kettenbahnen.

Zulagenkategorie 1.

Streckenreiniger, Klaubearbeiter, Zettelkleber, Lampenreiniger, soweit sie nicht unter Lohnklasse III fallen, Pförtner, Hilfsgrubenwächter, Telephonisten, Bürogehilfen, die lediglich mechanische Arbeiten verrichten oder die infolge Kriegsbeschädigung usw. nur beschränkte Verwendung finden können, Magazinarbeiter, Hilfsarbeiter in Werkstätten, Arbeiter bei der Sandgewinnung usw., sonstige Arbeiter (Arbeiter bei der Reinhaltung der Tagesanlagen, Tagelöhner, Straßenkehrer usw.), die nach ihrer Leistung nicht unter eine der vorgenannten Klassen fallen, Wegearbeiter.

C Werksgruppe

Spezialarbeiter bei der Kokerei und dem Hafenamt.

Die hier nicht aufgeführten Arbeiter erhalten die Zulagen nach der Uebersicht B.

Lohnklasse II.

Zulagenkategorie 2—3.

Vorlagewärter, Verladeaufseher beim Hafen.

Zulagenkategorie 1—2.

Koker, Koksofenwärter, Kokslader, Kranführer bei der Kokerei, Teerpumpenwärter, Arbeiter an der Lehmmühle, Düsenreiniger, Stocher, Löschfahrer, Teerschieber, Becherwerkswärter, sofern sie diese Beschäftigung mindestens 3 Jahre ausgeübt haben, Verladearbeiter beim Hafen, die das höchste Schichtlohnalter erreicht haben und mindestens 3 Jahre beim Verladen und Einnehmen der Schiffe beschäftigt sind.

Lohnklasse III.

Zulagenkategorie 2.

Kohlenfahrer, Löschfahrer, Teerfahrer, Becherwerkswärter, die nicht unter Lohnklasse II fallen, Arbeiter der Probeöfen, Arbeiter der Mischanlage.

Zulagenkategorie 1.

Schlaucher, Pinsler, Ventilputzer, Verladearbeiter beim Hafen, die nicht unter Lohnklasse II fallen.

Lohnklasse IV.

Zulagenkategorie 2.

Ebner der Kokswagen.

Zulagenkategorie 1.

Arbeiter, die nach ihrer Leistung nicht unter eine höhere Lohnklasse fallen.

D Allgemeine Bestimmungen

Die in den Lohnklassen III aufgeführten Arbeiter, die mit handwerksmäßigen Arbeiten beschäftigt sind, wie Lokomotivführer unter und über Tage, Maschinen- und Kesselwärter, werden, wenn sie 3 Jahre diesen Dienst verrichtet und das höchste Schichtlohnalter erreicht haben, den geprüften bezw. gelernten Handwerkern gleichgeachtet und wie diese in Lohnklasse II verrechnet.

Die Erhöhung der festen Zulage für gelernte Handwerker von 0,50 Fr. auf 0,60 Fr. ist so auszulegen, daß auch allen gelernten Handwerkern, die bis jetzt eine Zulage von mehr als 0,50 Fr. hatten, die bisherige Zulage um 10 Centimes zu erhöhen ist.

■

Bemerkungen zum Lohntarif

Der neu abgeschlossene Lohntarif gilt ab 15. Dezember 1925. Gegenüber dem alten Tarif bleiben die Richtlöhne unverändert. Bei den Gedingearbeitern gilt als Richtlohn der Gedingelohn. Die Gedinge sollen so abgeschlossen werden, daß die Vollhauer einer Kameradschaft in der Lage sind, im Durchschnitt 10 Fr. pro Schicht zu verdienen. Der entsprechende Passus im Lohntarif lautet:

„Der Abschluß der Gedinge auf den einzelnen Gruben soll in der Weise erfolgen, daß die Vollhauer einer Kameradschaft bei normaler Leistung unter Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse in der Lage sind, im Durchschnitt 10 Fr. pro Schicht, auf den ganzen Monat gerechnet zu verdienen."

Aus dem Passus geht klar hervor, daß jede Kameradschaft auf ein Gedinge Anspruch hat, auf Grund dessen bei normaler Leistung und unter Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse 10 Fr. durchschnittlich pro Schicht verdient werden können. Wir bitten unsere Kameraden, bei der Gedingefestsetzung darauf achten zu wollen. Sofern der gedingeabschließende Beamte das nicht beachtet, muß die Annahme des Gedinges verweigert werden.

Der prozentuale Zuschlag auf den Gedingelohn (Richtlohn) erhöht sich um 15 Prozent, und zwar von 63 auf 78. Da der Gedingelohn kein konstanter (fester) Lohnteil ist, sondern von Kameradschaft zu Kameradschaft schwankt, ist auch der Effekt des prozentualen Zuschlages unterschiedlich.

Bei den Schichtlöhnen unter und über Tage wird die Lohnerhöhung der Teuerungszulage zugeschlagen. Die Erhöhung beträgt gleichmäßig unter und über Tage:

Lohngruppe II = 1,40 Fr.
Lohngruppe III = 1,30 Fr.
Lohngruppe IV = 1,20 Fr.

Im amtlichen Lohntarif sind die verschiedenen Lohnteile getrennt angeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, bringen wir nachstehend eine Zusammenfassung. Bemerken wollen wir noch, daß es empfehlenswert ist, sich diese Nummer aufzuheben.

Durchschnittslohn der Gedingehauer:

Richtlohn (durchschnittlicher Gedingelohn)	10,— Fr.
78 % Erhöhung des Durchschnittsgedingelohnes	**7,80 Fr.**
Teuerungszulage	**11,15 Fr.**
Durchschnittlicher Gesamtlohn der Gedingehauer	**28,95 Fr.**

Wie schon oben bemerkt, ist der Richtlohn der Gedingehauer kein fester Lohnteil. Er ist in seiner Höhe von der Gedingegestaltung, sowie den Arbeitsverhältnissen abhängig. Damit ein Gedingehauer nun nicht nach Willkür entlohnt werden kann, gilt eine untere Lohngrenze als Mindestlohn. Dieser betrug bisher 8,30 Franken. Er wurde auf 8,40 Fr. erhöht. Dazu treten der Zuschlag von 78 Prozent und die Teuerungszulage. Der Mindestlohn setzt sich zusammen und beträgt:

Mindestlohn für Gedingehauer:

Richtlohn	78 % Zuschlag	Teuerungszulage	zusammen
8,40 Fr.	**6,55 Fr.**	**11,15 Fr.**	**26,10 Fr.**

Für die Gewährung des Mindestlohnes sieht der Lohntarif folgendes vor:

„Beträgt in einem bestimmten Falle der im Gedinge verdiente Richtlohn für eine Schicht (monatlicher Durchschnitt für einen bestimmten Arbeiter) weniger als 8,40 Fr., so findet § 24 der Arbeitsordnung Anwendung."

Der § 24 der Arbeitsordnung lautet:

„Bleibt eine Kameradschaft mit dem verdienten Lohn unter dem Mindestlohn, wie er in der Lohntabelle vorgesehen ist, so wird, falls der unter dem Mindestlohn stehende Lohn auf unvorhergesehene Schwierigkeiten zurückzuführen ist, ohne daß dabei seitens der Arbeiter schlechter Wille oder durch eigenes Verschulden Minderleistung vorliegt, von dem Ingenieur-Divisionär der Kameradschaft eine Vergünstigung gewährt, durch die der verdiente Lohn bis zum Mindestlohn ergänzt wird. Diese Vergütung kann seitens des Ingenieurs nicht verweigert werden, wenn er dem Sicherheitsmann der Abteilung nicht Gelegenheit gegeben hat, ihm seine Feststellungen vorzutragen."

Beim Abschluß des bisherigen Lohntarifes wurde von der Bergwerksdirektion zugesagt, betr. § 24 noch eine Dienstanweisung herauszugeben. Wir nehmen an, daß diese Dienstanweisung auch weiter gilt, zumal der Mindestlohn nicht den Lohn der Gruppe II unter Tage erreicht. Diese Dienstanweisung lautet:

„In dem Falle, daß eine Kameradschaft nicht soviel verdient wie die Arbeiter in der II. Lohnklasse unter Tage, und durch den Ingenieur-Divisionär festgestellt wird, daß die betr. Kameradschaft kein Verschulden trifft, so wird ihr eine Zulage gewährt, durch welche mindestens der Lohn der Kameradschaft bis zur Höhe des Lohnes der Lohnklasse II unter Tage vergütet wird."

Die Schichtlöhne unter Tage:

Lohnklasse	Richtlohn	Teuerungszulage	Gesamtlohn
II	**8,50 Frs.**	**18,25 Frs.**	**26,75 Frs.**
III	**7,75 Frs.**	**17,60 Frs.**	**25,35 Frs.**
IV	**7,— Frs.**	**16,95 Frs.**	**23,95 Frs.**

Die Schichtlöhne über Tage:

Lohnklasse	Richtlohn	Teuerungszulage	Gesamtlohn
II	**7,50 Frs.**	**17,70 Frs.**	**25,20 Frs.**
III	**6,75 Frs.**	**17,— Frs.**	**23,75 Frs.**
IV	**6,— Frs.**	**16,85 Frs.**	**22,85 Frs.**

Alle bisher genannten Löhne gelten für Vollarbeiter, d. h. solche, die 10/10 Schicht erhalten. Die übrigen Arbeiter nehmen entsprechend ihrer Zehnteilung, die in der Arbeitsordnung festgelegt ist, teil.

Die Löhne der jugendlichen Arbeiter erhöhen sich gegenüber früher um ein halbes Zehntel. Sie betragen nach dem neuen Lohntarif:

Löhne der jugendlichen Arbeiter:

15—16 Jahren 9/10 der Lohnklasse IV = **10,28 Frs.**
14—15 Jahren 7/10 der Lohnklasse IV = **7,99 Frs.**

Welche Zulagen zu den Richtlöhnen gewährt werden, ist aus der Lohnklasseneinteilung und den Zulagekategorien ersichtlich, die in dieser Nummer bekannt gegeben sind.

Die Frauen- und Kinderzulage beträgt wie bisher 1,50 Frs.

Mein Wunsch

Ich wünsche den Leuten von meinem Fach
Zu sicherer Obhut ein eigenes Dach,
Dazu, wie es nötig, ein häusliches Glück
Und nahe dem Hause ein Gartenstück.

Dann wünsche ein Hündchen ich diesem und dem,
Und Ente und Hühnchen auch, wem es genehm,
Und wer es verlangte, sogar eine Kuh;
Doch immer ein Päckchen mit Sorgen dazu.

Ein Päckchen mit Sorgen und Last und Müh.
Viel goldene Sorge am Morgen früh,
Des Mittags in Gluten ein Kampf ums Sein.
Und abends den Himmel voll Sternenschein.

L. Lessing.

Löhne der preußischen Bergleute im dritten Viertel 1925

Im „Deutschen Reichsanzeiger" vom 19. Dezember 25 sind die Löhne der preußischen Bergleute im dritten Viertel 1925 veröffentlicht. Zwecks Vergleichsziehung bringen wir nur die Löhne der Steinkohlenbergleute. In den veröffentlichten Löhnen sind die Beiträge zur Sozialversicherung und sonstige Gefällekosten, sowie die Steuern, enthalten. Es handelt sich somit um Bruttolöhne:

1. Durchschnittslöhne sämtlicher Arbeiter:

Bergbaugebiet	Gesamtzahl der Arbeiter		Barverdienst auf eine Schicht	
	II/1925	III/1925	II/1925	III/1925
Oberschlesien	36 354	40 105	5,18	5,24 M.
Niederschlesien	27 704	26 858	4,65	4,88 M.
Obab Dortmund	371 084	341 151	6,84	6,95 M.
Aachen	16 920	16 818	6,34	6,39 M.
Lk. Niederrhein	15 786	14 771	6,90	7,01 M.

Im preußischen Steinkohlenbergbau betrug im dritten Viertel 1925 die Zahl aller Arbeiter 439 703, gegen 467 848 im zweiten Viertel 1925. Es trat somit eine Verminderung um 28 145 ein. Im Ruhrbergbau betrug die Verminderung etwas über 30 000, in Oberschlesien die Vermehrung 3 791. — Eine geringe Lohnsteigerung, schwankend zwischen 0,05 und 0,43 M. ist in den einzelnen Gebieten zu verzeichnen.

2. Durchschnittslohn der Hauer, Lehrhauer und Schlepper im Gedinge:

Bergbaugebiet	Von der Gesamtzahl der Arbeiter	Barverdienst auf eine Schicht	
	III/1925	II/1925	III/1925
Oberschlesien	28,9 %	6,42	6,53 M.
Niederschlesien	42,5 %	5,15	5,47 M.
Obab Dortmund	47,5 %	7,91	8,03 M.
Aachen	49,7 %	7,14	7,24 M.
Lk. Niederrhein	47,4 %	8,10	8,19 M.

Die höchsten Löhne wurden am linken Niederrhein erzielt, dann folgt der Ruhrbergbau. An letzter Stelle rangiert Niederschlesien. Hier standen die Löhne 2,72 M. niedriger als am linken Niederrhein. Aus diesem Lohnunterschied geht zur Genüge die große Notlage der niederschlesischen Bergleute hervor, denen der preußische Staat zu Hilfe kommen mußte.

3. Durchschnittslöhne der Schichtlöhner unter Tage:

Bergbaugebiet	Von der Gesamtzahl der Arbeiter	Barverdienst auf eine Schicht	
	III/1925	II/1925	III/1925
Oberschlesien	41,9 %	4,91	4,93 M.
Niederschlesien	26,8 %	4,54	4,76 M.
Obab Dortmund	28,2 %	5,90	6,02 M.
Aachen	22,0 %	5,74	5,78 M.
Lk. Niederrhein	25,8 %	6,02	6,18 M.

4. Durchschnittslöhne der Schichtlöhner über Ta[ge]:

Bergbaugebiet	Von der Gesamtzahl der Arbeiter	Barverdie[nst auf] eine Sch[icht]	
	III/1925	II/1925	III[/1925]
Oberschlesien	24,9 %	4,81	4,[illegible]
Niederschlesien	28,9 %	4,29	4,[illegible]
Obab Dortmund	22,9 %	6,18	6,[illegible]
Aachen	26,5 %	5,76	5,[illegible]
Lk. Niederrhein	24,3 %	6,10	6,[illegible]

Auch die Löhne dieser beiden Gruppen sind um Geringes gestiegen. Niederschlesien rangiert auch an letzter Stelle.

5. Durchschnittslöhne der jugendlichen Arbeiter un[ter] 16 Jahren:

Bergbaugebiet	Von der Gesamtzahl der Arbeiter	Barverdien[st auf] eine Sch[icht]	
	III/1925	II/1925	III[/1925]
Oberschlesien	1,1 %	1,18	1,2[illegible]
Niederschlesien	1,2 %	1,04	1,1[illegible]
Obab Dortmund	1,4 %	1,96	1,9[illegible]
Aachen	1,7 %	1,60	1,3[illegible]
Lk. Niederrhein	2,1 %	1,96	1,9[illegible]

Von den Arbeitsstätte[n] der Kameraden

Grube Heinitz. Die „Bergarbeiterzeitung" N. 52 b[rachte] von hiesiger Grube eine Auslassung, die nicht gan[z] widersprochen bleiben darf. Trägt sie doch zu sehr [den] Stempel einer Verdächtigung unseres Sicherheitsma[nnes] der betr. Abteilung zur Schau. Was die Ver...eitung [der] Abteilung 10a betrifft, hat der Sicherheitsmann [seine] Pflicht vollauf erfüllt. Betreffs Löhne muß der Ar[tikel]schreiber wissen, was er selbst zu tun hat. Wenn e[r] sein Gedinge den Lohn nicht verdienen kann, muß e[r] eben kündigen und den vorgeschriebenen Weg gehen. [Da]zu fehlt anscheinend der Mut und wird nur eine [Faust] in der Tasche gemacht und so nebenbei der chri[stliche] Sicherheitsmann verleumdet. Es wäre auch besser für [ihn] die Bergpolizeiverordnungen zu studieren, als Hetz[artikel] zu schreiben. Betreffs des Wettermannes können die [Ka]meraden der Abt. 10a besser Auskunft geben als der [Ar]tikelschreiber, dessen Vergangenheit auch Verbandskol[legen] besser zu beurteilen verstehen als der Satiriker[illegible]. [Wie] das Verhältnis zwischen Arbeitervertreter und Abteil[ungs]kameraden ist, kann die Verbandsleitung bei [den] eigenen Mitgliedern, die in der Abt. auch arbeiten, [er]fahren. Sie erhält dann nicht das getrübte Bild, da[s der] Artikler malte. Die Belegschaft der Abt. will mit [dem] Artikelschreiber nichts zu tun haben, weil sie auf W[ahr]heit und Gerechtigkeit hält.

•

Nachruf. Der Kamerad Christian Waltner, de[r als] überzeugter christlicher Gewerkschaftler sehr beliebt [war,] ist infolge tödlichen Unfalles aus unserer Mitte ge[rissen] worden. Wir verlieren an ihm ein treues und aufr[echtes] Mitglied. Sein Andenken werden wir stets in E[hren] halten.

Der Vorstand der Zahlstelle Merchweil[er]

•

Danksagungen. Aus Anlaß der tödlichen Verunglü[ckung] des Kameraden Waltner aus Merchweiler veranst[altete] die Belegschaft der Inspektion Göttelborn eine Sa[mm]lung, die den Betrag von 1439,90 Frs. ergab. [Die] Witwe Waltner läßt an dieser Stelle allen edlen S[pen]dern ein Vergelts Gott sagen.

Für die aus Anlaß meines Unglücksfalles seiten[s der] Belegschaft des Hafenamtes vorgenommene Samm[lung,] welche den Betrag von 378,50 Frs. ergab und mir [über]wiesen wurde, spreche ich hiermit allen Spen[dern] meinen innigsten Dank aus.

Jakob Kunz[illegible]

Aus Anlaß meines auf Grube König erlittenen [Un]falles nahm die dortige Belegschaft eine Sammlung [vor,] die den Betrag von 1110 Frs. ergab. Ich spreche hie[rmit] all den edlen Spendern meinen Dank aus.

Jakob Hoffmann, Neunkirchen-Sa[ar]

•

Aus Anlaß des Todes meines Mannes haben die [Ver]trauensmänner der Grube Von der Heydt, Abt. Am[illegible] eine Sammlung vorgenommen, welche den Betrag [von] 282,50 Frs. ergab. Ich spreche allen edlen Spendern [hier]mit meinen Dank aus.

Witwe Dietrich-Klös, Walpershof[en]

•

Zahlstelle Holz. Unser Kamerad Jakob Salm [und] seine liebe Frau feierten dieser Tage das Fest ihrer [golde]nen Hochzeit. Dem bewährten Jubelpaare entbietet [die] Zahlstelle an dieser Stelle ein herzliches Glückauf! — [Wir] schließen uns an. Revierleitung und Redaktion.

Bekanntmachungen

An die neugewählten Aeltesten!

Die gewählten Aeltesten und ihre Ersatzmä[nner] werden gebeten, ihre genaue Adresse (Vor- und [Zu]name, Wohnort, Kreis und Straße) baldigst [an] hier einzuschicken.

Die Revierleitun[g]

•

Der 3. Wochenbeitrag (Woche vom 10. bis 16. [Ja]nuar) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantwortlich: P. Kiefer, Saarbrü[cken]
Verl. des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschla[nds]
Druck: Saarbrücker Druckerei und Verlag A. G.